

Amtliche Bekanntmachung



Amtsgericht Dortmund

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 23.07.2024, 10:30 Uhr,
3. Etage, Sitzungssaal 3.301, Gerichtsplatz 1, 44135 Dortmund**

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Dortmund, Blatt B 72183,

BV lfd. Nr. 1

247,22/1000 Miteigentumsanteil an den Grundstücken

Gemarkung Schüren, Flur 1, Flurstück 526, Gebäude- und Freifläche, Am Büter 1,
Größe: 196 m²

Gemarkung Schüren, Flur 1, Flurstück 397, Gebäude- und Freifläche, Am Büter 1,
Größe 1.146 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 3
gekennzeichneten Wohnung im Dachgeschoss des Hauptgebäudes nebst einem
Abstellraum sowie dem Kellerraum und den im Hinterhaus gelegenen nicht zu
Wohnzwecken dienenden Räumen jeweils mit Nr. 3 bezeichnet.

Hier wurde folgende Sondernutzungsrechte begründet und zugeordnet:

- an der im Lageplan 1 gelb umrandeten Gartenfläche sowie dem gelb ausgemalten
Pkw-Stellplatz.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine 38 m² große Wohnung im
Dachgeschoss eines zweigeschossigen Dreifamilienhauses. Es besteht ein
Sondernutzungsrecht an einer Gartenfläche und an einem PKW Stellplatz. Zum

Sondereigentum gehören die nicht zu Wohnzwecken dienenden Räume im Hinterhaus mit einer Nutzfläche von 64 m².

Das Gebäude wurde vermutlich bereits um 1869 errichtet und nachträglich mehrfach erweitert und umgebaut. Die Eigentumsanlage besteht aus weiteren 2 Wohneinheiten, die ebenfalls im Versteigerungstermin angeboten werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.10.2022 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

100.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.